



Hauptsatzung der Stadt Wurzen

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der SächsGemO und zur Änderung der SächsLKrO vom 11.05.2005 (GVBl. S. 155) sowie in der Fassung der ersten Änderungssatzung beschließt der Stadtrat der Stadt Wurzen in seiner Sitzung am 03.11.2010 die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wurzen und am 08.02.2012 die 1. Änderung.

Die Hauptsatzung hat folgenden gültigen Wortlaut:

Abschnitt I Die Stadt Wurzen

§ 1 Name

Die Stadt trägt den Namen „Wurzen“. Die erste Erwähnung des Ortes Wurzen ist in einer Urkunde des Jahres 961 nachgewiesen.

Seit dem 1. April 1997 führt die Stadt den Titel „Große Kreisstadt“. Daraus ergibt sich für den Bürgermeister der Titel Oberbürgermeister.

Diese Formulierungen werden im Folgenden verwendet.

Die in der Satzung verwendeten männlichen Formulierungen beziehen sich auch auf weibliche Personen.

§ 2 Stadtgebiet

Die Stadt Wurzen umfasst alle Flurstücke, die im Flurbuch für die Stadt Wurzen und die Stadtteile Birkenhof, Burkartshain, Dehnitz, Kornhain, Kühren, Mühlbach, Nemt, Nitzschka, Oelschütz, Pyrna, Roitzsch, Sachsendorf, Streuben, Trebelshain, Wäldgen eingetragen sind.

Durch Beschluss der Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Stadtrates können angrenzende Gemeinden auf deren Wunsch in die Stadt eingemeindet werden.

Die Stadtteile führen ihren Namen als Zusatz zum Namen der Stadt:

Wurzen/Birkenhof, Wurzen/Burkartshain, Wurzen/Dehnitz, Wurzen/Kornhain, Wurzen/Kühren, Wurzen/Mühlbach, Wurzen/Nemt, Wurzen/Nitzschka, Wurzen/Oelschütz, Wurzen/Pyrna, Wurzen/Roitzsch, Wurzen/Sachsendorf, Wurzen/Streuben, Wurzen/Trebelshain, Wurzen/Wäldgen.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Die Stadt führt ein Wappen, dessen Motiv seit 1465 nachgewiesen ist:

In Schwarz ein (heraldisch) linkshin sprengender goldener Reiter mit Hut und Bischofsstab; Zaumzeug und Satteldecke rot.

Die Flagge der Stadt zeigt längsgestreift die Farben der Stadt: Schwarz und Gold.

Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht. Es besteht aus dem Wappen der Stadt mit der Umschrift

Stadt Wurzen.

- Siegel groß -

- Siegel klein -

Die Verwendung des großen Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten. Der Oberbürgermeister kann den Beigeordneten mit der Führung des großen Dienstsiegels beauftragen. Alles Nähere regelt die Dienstsiegel-Verordnung.

Die Stadt Wurzen führt eine Chronik und beruft dazu einen ehrenamtlichen Chronisten.

Abschnitt II Einwohner und Bürger

§ 4 Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag

Mindestens einmal jährlich wird vom Stadtrat eine Einwohnerversammlung einberufen, in der allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt erörtert werden.

In der Regel vier Wochen vor ihrer Durchführung ist zur Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen.

Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister, wenn der Stadtrat nicht eines seiner Mitglieder dazu beauftragt hat.

Eine Einwohnerversammlung kann auch von den Einwohnern beantragt werden.

Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden und von mindestens 5 von 100 der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein (Einwohnerantrag).

Ein Einwohnerantrag kann auch die Behandlung einer Angelegenheit der Stadt im Stadtrat zum Inhalt haben, sofern der Stadtrat für diese Angelegenheit zuständig ist. Innerhalb von drei Monaten ist die Angelegenheit im Stadtrat zu behandeln. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Im Einwohnerantrag können maximal drei Personen benannt sein, die bei der Beratung im Stadtrat anzuhören sind.

§ 5 Bürgerbegehren

Das Bürgerbegehren kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden. Der Antrag muss mindestens von 10 von 100 der Bürger und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 (SächsGemO) Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat.

§ 6 Bürgerentscheid

Die Bürger und die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 (SächsGemO) Wahlberechtigten können nach § 24 SächsGemO im Bürgerentscheid über alle Fragen abstimmen, für die ein Bürgerbegehren Erfolg hatte oder die der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln den Bürgern zur Entscheidung überwiesen hat.

Über die im § 24 Satz 2 SächsGemO genannten Aufgabenbereiche kann kein Bürgerentscheid durchgeführt werden.

Abschnitt III Verfassung und Verwaltung der Stadt

§ 7 Der Stadtrat

1. Der Stadtrat ist die gewählte Vertretung der Bürger und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 (SächsGemO) Wahlberechtigten und Hauptorgan der Stadt. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister; er ist stimmberechtigt. Die Zahl der Stadträte bzw. Stadträtinnen beträgt 26.
2. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
3. Der Stadtrat kann nach § 41 SächsGemO alle Angelegenheiten der Stadt an sich ziehen und Beschlüsse von beschließenden Ausschüssen, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Dazu bedarf es der einfachen Mehrheit im Stadtrat.
4. In allen wichtigen Personalangelegenheiten, die nicht dem Oberbürgermeister zur alleinigen Entscheidung übertragen sind, entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Lässt sich kein Einvernehmen herstellen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten allein.
5. Im Stadtrat werden Fraktionen gebildet.
 - (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Stadträten, die einer Partei oder Wählervereinigung angehören oder die ihre Zugehörigkeit zu einer Fraktion erklären. Ein Stadtrat kann nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.
 - (2) Die Bildung von Fraktionen, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
 - (3) Der Austritt aus einer Fraktion bzw. die Auflösung einer Fraktion ist dem Stadtrat schriftlich bekannt zu machen.

- (4) Die Fraktionen erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung durch die Stadtverwaltung.
Näheres ist in der Entschädigungssatzung zu regeln.

Abschnitt IV Ausschüsse des Stadtrates

§ 8 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

1. Es gibt vier beschließende Ausschüsse:
 - (1) den Ausschuss für Haushalts-, Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten
 - (2) den Ausschuss für Technik und Stadtentwicklung
 - (3) den Ausschuss für Kultur, Jugend, Schulen, Soziales und Sport
 - (4) den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wurzen.

2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte, und es werden 7 sachkundige Einwohner bestellt.

3. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9, 10, 11 und 12 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 - (1) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt.
 - (2) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall.
Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
 - (3) die jeweiligen Aufgaben der Stadtentwicklung die ihm originär zugeordnet werden können.

4. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

5. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 9 Aufgaben des Ausschusses für Haushalts-, Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten

1. Die Zuständigkeit des den Ausschuss für Haushalts-, Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten (HFV) umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - (1) Personalangelegenheiten, soweit die SächsGemO im § 41 (2) Pkt. 1 nichts anderes festlegt, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 - (2) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten, so weit die SächsGemO § 41 (2) Pkt. 15 nichts anderes festlegt;

- (3) Marktangelegenheiten;
- (4) Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

2. Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss für Haushalts-, Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten über

- (1) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten bis A 11 und von Beschäftigten bis E 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
- (2) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
- (3) die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro;
- (4) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt;
- (5) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall beträgt;
- (6) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro beträgt;
- (7) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- (8) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall;
- (9) Vorkaufsrechte der Stadt gemäß Baugesetzbuch (BauGB) §§ 24 und 25 in den Wertgrenzen des § 9 Abs. 2 (5)
- (10) alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach §§ 10 bis 12 dieser Satzung die anderen Ausschüsse zuständig sind.
- (11) Aufgabe des Ausschusses ist es auch, die Aufgaben der Rechnungsprüfung sowie die Haushaltsführung der Stadt und den Jahresabschluss zu prüfen.

§ 10 Aufgaben des Ausschusses für Technik und Stadtentwicklung

1. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Technik und Stadtentwicklung umfasst folgende Aufgabengebiete:

- (1) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
- (2) Städtebauliche Entwicklung und infrastrukturelle Standortfaktoren
- (3) Versorgung und Entsorgung;
- (4) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
- (5) Verkehrswesen;
- (6) Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz;
- (7) technische Verwaltung stadteigener Gebäude;
- (8) technische Ausrüstung von Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
- (9) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

2. Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Ausschuss für Technik und Stadtentwicklung über
- (1) die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre;
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder nicht von besonderer Wichtigkeit ist;
 - f) die Teilungsgenehmigungen;
 - (2) die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen mit einer Bausumme von mehr als 400.000 Euro;
 - (3) die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) in den Wertgrenzen des § 8 Abs. 3 (1).
 - (4) Baugesuche (nach § 35 BauGB) und Teilungsgenehmigungen;
 - (5) die Entscheidung über die Planung eines Bauvorhabens (Baubeschluss);
 - (6) Aufgabe des Ausschusses ist es auch, die Aufgaben der Umwelt sowie der Wirtschaftsförderung durch Maßnahmen zur Umwelterhaltung zu koordinieren, die Schaffung von Voraussetzungen zur Gewerbeansiedlung bzw. zur Stabilisierung und zum Aufbau von Industrie, Handel, Gewerbe und Tourismus anzuregen und fördernd zu begleiten.
3. Weiterhin beschließt der Ausschuss für Technik und Stadtentwicklung über
- (1) die Bewirtschaftung der Mittel, die entsprechend dem Haushaltsplan für die Stadtsanierung vorgesehen sind;
 - (2) die Veränderung des Mitteleinsatzes im Rahmen des Gesamthaushalts der Stadtsanierung in Abstimmung mit der Sanierungsgesellschaft;
 - (3) die Neuvergabe von Objekten im Rahmen von aufgeführten Reservemitteln bzw. freigewordenen Mitteln auf Grund des Minderbedarfs an Planobjekten.

§ 11 Ausschuss für Kultur, Jugend, Schulen, Sport und Soziales

1. Der Ausschuss für Kultur, Jugend, Schulen, Sport und Soziales hat die Aktivitäten und Aufgaben der Stadt inhaltlich anzuregen und zu kontrollieren sowie Initiativen von Trägern und Vereinen zu koordinieren und zu unterstützen.
Ihm obliegen weiterhin:
 - (1) Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz;
 - (2) soziale und kulturelle Angelegenheiten;
 - (3) Gesundheitsangelegenheiten;
2. Im Besonderen obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - (1) Vergabe von Schulbüchern; Lehr- und Unterrichtsmitteln;

- (2) Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Liefer- und Leistungsverträge; Spielgeräte, Sportplatzpflegegeräte, Maschinen und Ausstattungen, Computerkabinette, Geräte und Ausstattungen für die Bäder u. ä.) entsprechend Vergabeordnung und Vergabegrenzen des § 8 (3)
 - (3) Vergabe von Fördermitteln innerhalb der Zuständigkeit (Sport/Kultur/Jugend/ Schulen/Soziales)
 - (4) Vergabe von Veranstaltungen an Dritte innerhalb der Zuständigkeit (z.B. Stadtfest u. ä.)
 - (5) Beschlüsse zu Leitplänen (z.B. Sport)
 - (6) Stellungnahmen zum Schulnetzplan (Beschluss Landkreis)
 - (7) Bedarfsplanung Vorschuleinrichtungen
3. Darüber hinaus soll der Ausschuss die Vereinsförderung (Sport/Kultur/Freie Träger) in der Stadt maßgeblich tragen und unterstützen.
Er beschäftigt sich mit allgemeinen Angelegenheiten der ihm unterstehenden Bereiche Schule, Kultur, Sport, Jugend, Vorschuleinrichtungen und Soziales.
4. Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss für Kultur, Jugend, Schulen, Sport und Soziales über
- (1) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
 - (2) die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro;
 - (3) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt;
 - (4) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro beträgt;
 - (5) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.
 - (6) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall;

§ 12 Betriebsausschüsse

Die Aufgaben der Betriebsausschüsse für die Eigenbetriebe Abwasserentsorgung und „KulturBetrieb Wurzeln“ sind in der Satzung des jeweiligen Eigenbetriebes niedergeschrieben.

Für die Betriebsausschüsse gelten die Regelungen des Gesetzes für kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen.

§ 13 Sonstige Beiräte

Die Beiräte werden zeitweilig zur Erfüllung der Aufgabe gebildet. Ihre Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen bestellt.

Mit Beschluss des Stadtrates werden die Aufgabe und die Anzahl der Mitglieder bestimmt. Nach Erfüllung der Aufgabe wird der Beirat mit Beschluss aufgelöst.

Der Beirat arbeitet nach den Regeln der beratenden Ausschüsse gemäß Sächsischer Gemeindeordnung. Sie können in ihrem Aufgabengebiet den Beauftragten gemäß §19 zugeordnet werden.

§ 14 Ältestenrat

Der Stadtrat bildet aus seinen Mitgliedern einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung berät und unterstützt (§ 45 SächsGemO).

Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister sowie je einem Mitglied jeder Fraktion. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister. Zu seinen Beratungen kann der Beigeordnete hinzugezogen werden.

§ 15 Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten

Gemäß § 46 SächsGemO kann der Stadtrat aus seiner Mitte einen Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten bilden.

Der Beirat besteht aus dem Oberbürgermeister sowie zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

Vorsitzender des Beirats ist der Oberbürgermeister. Er beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert.

Abschnitt V Oberbürgermeister und Beigeordneter

§ 16 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister ist sowohl Vorsitzender des Stadtrates als auch Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 17 Aufgaben des Oberbürgermeisters

1. Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
2. Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - (1) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
 - (2) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 - (3) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten bis A 9 und von Beschäftigten bis E 9 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - (4) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
 - (5) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 - (6) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro;

- (7) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;
 - (8) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
 - (9) die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - (10) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall;
 - (11) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - (12) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen;
 - (13) die Stellungnahme der Stadt zu Bauanfragen mit Baukosten bis zu 400.000 Euro.
3. Gemäß § 52 (4) SächsGemO hat der Oberbürgermeister den Stadtrat über alle wichtigen, die Stadt und ihre Ortsteile bzw. ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten in Kenntnis zu setzen. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Stadtrat frühzeitig über Absichten und Vorstellungen der Stadtverwaltung und laufend über Stand und Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.

§ 18 Stellvertretung des Oberbürgermeisters - Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

- 1. Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit.
- 2. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- 3. Vor jeder Neubestellung hat der Stadtrat über die Weiterführung der Stellung eines Beigeordneten in einem gesonderten Wahlgang zu entscheiden.
- 4. Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftsbereich. Der Geschäftsbereich des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- 5. Neben dem Beigeordneten werden zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters aus der Mitte des Stadtrates bestellt, die den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.
- 6. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung

„Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters“

bzw.

„Zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters“.

- 7. Der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter gemäß Absatz 6 bilden die Tagungsleitung des Stadtrates. Die Stellvertreter beraten den Oberbürgermeister beim Gang der Verhandlung. Die Tagungsleitung kann im Auftrag des Oberbürgermeisters von einem seiner Stellvertreter übernommen werden.

§ 19 Beauftragte

1. Der Stadtrat kann Beauftragte bestellen.
Folgende Beauftragte können bestellt werden:
 - Gleichstellungsbeauftragter
 - Jugendbeauftragter
 - Seniorenbeauftragter
 - Integrationsbeauftragter
2. Der jeweilige Beauftragte darf nicht der Stadtverwaltung im engeren Sinne angehören und erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich.
3. Sofern der Stadtrat einen Beirat gemäß § 13 zu diesem Aufgabengebiet gebildet hat, hat dieser ein Vorschlagsrecht für den Beauftragten.

§ 19 a Gleichstellungsbeauftragter

Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3, Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einfügung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Situation von Frauen berührt.

Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie an den für ihn wichtigen Sitzungen der einzelnen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

§ 19 b Jugendbeauftragter

Aufgabe des Jugendbeauftragten ist es, den Stadtrat auf Konfliktpotentiale, Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendpolitik des Stadtrates aufmerksam zu machen.

Der Jugendbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie an den für seinen Tätigkeitsbereich wichtigen Sitzungen der einzelnen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 c Seniorenbeauftragter

Aufgabe des Seniorenbeauftragten ist es, den Stadtrat auf Konfliktpotentiale, Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der Seniorenpolitik des Stadtrates aufmerksam zu machen.

Der Seniorenbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie an den für seinen Tätigkeitsbereich wichtigen Sitzungen der einzelnen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 d Integrationsbeauftragter

Aufgabe des Integrationsbeauftragten ist es, den Stadtrat auf Konfliktpotentiale, Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der Integrationspolitik des Stadtrates aufmerksam zu machen.

Dies gilt insbesondere für ausländische Einwohnerinnen und Einwohner, Spätaussiedler und deren Familien aber auch für Bürger der Stadt mit Migrationshintergrund.

Der Integrationsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie an den für seinen Tätigkeitsbereich wichtigen Sitzungen der einzelnen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt VI

§ 20 Ortschaftsverfassung

1. In den Stadtteilen Nemt und Roitzsch ist die Ortschaftsverfassung eingeführt.

In den Stadtteilen Nemt und Roitzsch, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, ist ein Ortschaftsrat zu bilden, der sieben Mitglieder umfasst. Der Ortsvorsteher ist aus der Mitte der Ortschaftsräte zu bestellen.

2. Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kühren-Burkartshain ist die Ortschaftsverfassung eingeführt.

In den Stadtteilen der ehemaligen Gemeinde Kühren-Burkartshain, ist ein Ortschaftsrat zu bilden, der fünfzehn Mitglieder umfasst. Der Ortsvorsteher ist aus der Mitte der Ortschaftsräte zu bestellen.

3. In den übrigen Stadtteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt, soweit dies durch Bürgerentscheid der jeweiligen Stadtteile gefordert wird.

4. Dem Ortschaftsrat werden die in § 67, Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten als Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.
Bürgerbegehren und Bürgerentscheide nach §§ 5 und 6 dieser Satzung können auch in Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung durchgeführt werden.

Abschnitt VII sonstige Bestimmungen

§ 21 Entschädigungen

Die Stadträte und Ortschaftsräte sowie andere zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger erhalten auf der Grundlage rechtlicher Regelungen einen Ausgleich für Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung sowie Ersatz für ihre Auslagen. Näheres wird durch Satzung geregelt.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift erforderlich sind, werden durch die Bekanntmachungssatzung der Stadt geregelt.

Abschnitt VIII
Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Hauptsatzung tritt in dieser Form nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.